

II- 292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 239 J

1987-03-26

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Schwimmer
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Rückversicherung des St. Christopher-Kraftfahrerschut-
vereins durch die Donauversicherung

Laut verschiedenen Zeitungsmeldungen vom 20.3.1987 wurde in Salzburg ein Verein mit dem Namen "St. Christopher-Kraftfahrerschutzverein" gegründet. Dieser Verein will seinen Mitgliedern Entschädigungen für den Entzug des Führerscheins - laut Kurier angeblich bis zu 200.000 Schilling - zahlen. Solche Entschädigungszahlungen sollen sogar bei Entziehung wegen Alkoholisierung bis zu 1,6 ‰ und bei Geschwindigkeitsüberschreitungen bis zum Doppelten des Erlaubten erfolgen. Dafür hebt der Verein Beiträge ein, die von den Zeitungen als "Prämiensätze" bezeichnet werden und auch nicht wie Mitgliedsbeiträge gestaffelt sind, sondern von jährlich 1.410 Schilling bis 4.680 Schilling wie Prämien den im "Versicherungsfall" zu erwartenden Leistungen angepaßt werden.

Den Anfragstellern erscheint es im höchsten Maße bedenklich, auf die geschilderte Art und Weise gesetzwidriges, ja gemeingefährliches Verhalten finanziell zu belohnen. Auch erscheint es fragwürdig, zu diesem Zweck einen Verein nach dem Vereinsgesetz mit quasi versicherungswirtschaftlichem Zweck zu bilden und ihm dazu noch den Schutz der Donauversicherung durch einen Versicherungsvertrag zu bieten.

Die unterfertigten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Stellung beziehen Sie grundsätzlich als Versicherungsaufsichtsbehörde zum dargestellten Sachverhalt ?

- 2 -

- 2) Welche Möglichkeiten bieten Ihnen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, um die Verwirklichung der Rückversicherung der Belohnung eines straßenverkehrsordnungswidrigen Verhaltens durch ein, der Versicherungsaufsicht unterliegendes Unternehmen zu verhindern ?
- 3) Werden Sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, sollte die Donauversicherung mit dem St.Christopher-Kraftfahrerschutzverein tatsächlich einen Versicherungsvertrag mit dem kolportierten Inhalt abgeschlossen haben oder abzuschließen beabsichtigen ?
- 4) Stellt die beabsichtigte Tätigkeit des St.Christopher-Kraftfahrerschutzvereins eine solche dar, die unter die Versicherungsaufsicht fällt und an eine Konzession gebunden ist ?
- 5) Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich bejahendenfalls aus einem Zuwiderhandeln durch einen dem Vereinsgesetz unterliegenden Verein ohne Versicherungskonzession ?